



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und
Umwelt

05. September 2023

Sitzung des Stadtrates am 27.09.2023

Anfrage der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen

Vorlagen Nummer: VII/2023/05817

TOP: 12.38

Antwort der Verwaltung:

- 1. Wie viele Gestattungsverträge wurden durch die Stadt Halle (Saale) für eine Überbauung öffentlicher Verkehrsflächen im Zeitraum 2020 bis 2022 abgeschlossen?**

Für die Überbauung öffentlicher Verkehrsflächen wurden im
Jahr 2020: 4 Gestattungsverträge
Jahr 2021: 3 Gestattungsverträge
Jahr 2022: 3 Gestattungsverträge
abgeschlossen.

- 2. Für welche Grundstücke wurden Gestattungsverträge für eine Überbauung öffentlicher Verkehrsflächen im o. g. Zeitraum abgeschlossen?**

Die Überbauung öffentlicher Verkehrsflächen wurde mittels Gestattungsvertrag für die Straßen Querfurter Straße, Kleine Steinstraße/Brüderstraße, Domänenstraße, Kolkturmring, Käthe-Kollwitz-Str., Glauchaer Straße, Dieselstraße und Franckestraße abgeschlossen.

- 3. Welche Stelle innerhalb der Stadtverwaltung ist für die Prüfung von Nutzungen öffentlicher Verkehrsflächen, die nicht den Gemeingebrauch beeinträchtigen, zuständig? Welche Stelle ist für den Abschluss von Gestattungsverträgen zuständig?**

Der Fachbereich Mobilität (66) ist zuständig für die Prüfung der Anträge auf Gestattung sowie den Abschluss der Gestattungsverträge für die sonstige Nutzung gem. § 23 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt.

- 4. Wie übt die zuständige Stelle ihr pflichtgemäßes Ermessen bei der Entscheidung über Nutzungen öffentlicher Verkehrsflächen, die nicht den Gemeingebrauch beeinträchtigen, aus? (bitte konkret darlegen)**

Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt.



Grundsätzlich haben Bauvorhaben immer in allen Teilen auf dem jeweiligen Baugrundstück zu erfolgen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine Gestattung im öffentlichen Straßenraum geprüft werden. Es besteht jedoch kein rechtlicher Anspruch auf die Inanspruchnahme öffentlichen Straßenraums.

Voraussetzung für die Prüfung des Antrags auf Einräumung von Rechten zur Nutzung öffentlicher Straßen ist die nachprüfbare Begründetheit.

Zu begründen ist:

- dass das Vorhaben in der öffentlichen Straße nachweislich notwendig ist
- dass das Vorhaben bauordnungsrechtlich zulässig ist
- dass die Einordnung auf dem Baugrundstück außerhalb der öffentlichen Straße nachweislich räumlich und dass der Gebäudeteil außerhalb der öffentlichen Straße technisch nicht möglich ist

Abwägungsrelevant sind die im Weiteren aufgeführten Gestattungsgrundsätze:

Eine sonstige Nutzung kann gestattet werden, wenn diese:

- für das Anliegergrundstück **nachweislich** erforderlich und/ oder
- mit einer Gleichbehandlung durch nachgewiesene typische mehrheitliche Ausprägung der Umgebung begründet ist.

Ergibt sich die Erforderlichkeit einer Gestattung für das Anliegergrundstück durch die Gestattung selbst, steht dies einer Befristung, Widerrufbarkeit und Kündbarkeit entgegen.

Vor der Prüfung der Zulässigkeit einer sonstigen Nutzung ist zu prüfen, ob die betroffene Fläche aus der Straßenbaulast entlassen werden kann.

Eine zulässige Entlassung aus der Straßenbaulast mit anschließender eigentumsrechtlicher Regelung ist im Regelfall einer straßenrechtlichen Gestattung vorzuziehen.

Die sonstige Nutzung kann gestattet werden, soweit sie mit den Belangen

- des Straßenbaues,
- der Straßenunterhaltung
- des Widmungszweckes vereinbar ist.

In jedem Einzelfall ist auf Gemeingebrauchsverträglichkeit zu prüfen.

Grundsätzlich sind bis 4,50 m über Oberkante Verkehrsanlage überbauungsfrei zu halten, da perspektivische Straßenraumumgestaltungen nicht beeinträchtigt werden sollen (z.B. Umgestaltung zur Mischverkehrsfläche) und Änderung im Nutzerverhalten beachtet werden müssen (zunehmende Befahrung auch von Nebenanlagen).

Auch ist zu beachten, dass es durch die sonstige Nutzung nicht zu Beeinträchtigungen der Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten des Straßenbaulastträgers kommt.

Bei der Prüfung im Einzelfall können sich insbesondere aus der angrenzenden Bestandsbebauung oder aus städtebaulichen Vorgaben Abweichungen ergeben.

Für eine sonstige Nutzung ist Voraussetzung, dass sie mit den Belangen

- der Sicherheit des Verkehrs,
- der Leichtigkeit des Verkehrs vereinbar ist.



Eine sonstige Nutzung kann gestattet werden, wenn diese einer stadtgestalterischen Zielstellung in Form von

- denkmalrechtlichen oder städtebaulichen Vorgaben (Bescheide, gesetzliche Vorgaben)
- Stadtratsbeschlüssen (z.B. Stadtplanerische Gestaltungskonzepte, Bebauungspläne), entspricht.

Eine sonstige Nutzung kann gestattet werden, wenn diese den gesetzlichen Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) insbesondere hinsichtlich §4 (2) genügt, d.h.

- die Über- oder Unterbauung des Straßenraumes mit Gebäudeteilen ist nur zulässig, wenn diese, obwohl im Straßenraum liegend, auf dem Baugrundstück erfolgt.

René Rebenstorf
Beigeordneter